

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser Verlag, Leipzig, Nr. 20.

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Leipzig, Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 148.

Freitag, 28. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Speitzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Kirschernte 1918 betr.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß einzelne Kirschernterzeuger und -pächter entgegen der Verordnung des Kommunalverbandes über Kirschernte 1918 vom 8. Juni 1918 an der Kirschplantage Riesa, außer an Ortseingeseffene auch an andere Personen abgeben, und daß auch bei den Abgaben an Ortseingeseffene die in § 7 genannter Verordnung festgesetzte Menge überschritten wird.

Die Kirschernterzeuger und -pächter haben bei der geringsten Wiederholung solcher Vorkommnisse zu erwarten, daß der Verkauf an der Kirschplantage verboten werden wird.

Die Polizeibehörde haben namentlich den Verkauf von Kirschen an den Kirschplantagen genau zu überwachen.

Großenhain, am 28. Juni 1918.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Lebensmittelverteilung betr.

Die nach Ablauf dieser Woche auf die Abschnitte 23 und 24 der grauen und gelben Rationstafel von den Inhabern dieser Karten noch nicht abgeholtet Suppen, können vom 1. Juli 1918 ab von den Verkaufsstellen ohne Entgegennahme von Marken frei verkauft werden.

Großenhain, am 27. Juni 1918.  
Der Kommunalverband.

Auf Blatt 408 des Handelsregisters, die Firma Hotel Deutsches Haus, Heinrich Oswald Geisel in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Heinrich Oswald Geisel in Riesa ist ausgeschieden.

a) Hedwig Emma verm. Geisel geb. Schlegel, und  
b) Oswald Horst Geisel, geboren den 21. Oktober 1899, beide in Riesa, sind Inhaber als Erben Heinrich Oswald Geisels.  
Riesa, am 27. Juni 1918.  
Königliches Amtsgericht.

Unter Nr. 10 im Vereinsregister ist heute der Verein der Kohlenhändler von Riesa und Umgebung mit dem Sitz in Riesa eingetragen worden.  
Riesa, den 26. Juni 1918.  
Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 546 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden: die am 1. Januar 1918 errichtete offene Handelsgesellschaft in Firma: Sächsische Möbelindustrie Risch & Soede in Riesa,

sowie weiter:  
Gesellschafter sind die Kaufleute  
Ernst Richard Risch und  
Fritz August Gustav Soede, beide in Riesa.  
Protokoll ist erteilt dem Kaufmann Ernst Anton Risch in Riesa.  
Riesa, den 27. Juni 1918.  
Königliches Amtsgericht.

## Nachlieferung betreffend.

Die gefälligst vorgeschriebene diesjährige Nachlieferung der Maße, Gewichte, Wagen und Messwerkzeuge findet nach einer Verordnung der Königl. Kreis-Amtshauptmannschaft Dresden vom 13. September 1917 für den Stadtbezirk Riesa statt am  
1., 2., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 19., 22., 23.,

## Derbliches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juni 1918.

Die Sammlung der Brennereien kann nunmehr überall da beginnen, wo sie ihre volle Höhe erreicht hat, also mindestens 60 cm hoch ist und im Beginn der Blütezeit steht. Wo dies noch nicht der Fall ist, warte man noch mit dem Abstreifen, man kann dann allerdings kaum auf eine zweite Ernte im Jahre rechnen. Die Pflanzen sind nicht an der Erde abzuschneiden, keinesfalls anzuhacken. Das Erntegut geschieht am besten durch Aufstellen der Stängel im Garten oder an Bäume oder geerntete Reizen angelegt. Ueber Anhangstellen in Großenhain, Riesa und Maderburg siehe die Bekanntmachung im amtlichen Teile geistlicher Nummer. Weitere Merkblätter sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Unterstützung österreichischer Staatsangehöriger. Im Sinne des österr. Gesetzes vom 17. August 1917 kann den Familien der österreichischen Staatsangehörigen, welche derzeit im verbotenen oder neutralen Ausland ihren Wohnsitz haben und deren Ernährer im feindlichen Ausland zurückgeblieben oder dorthin vertrieben wurden, bei vorliegender Bedürftigkeit eine Unterstützung gewährt werden. Die in Betracht kommenden österreichischen Staatsangehörigen, welche in den Kreis-Amtshauptmannschaften Dresden und Wauchau ihren Wohnsitz haben, können ihre bezüglichen Gesuche beim k. u. k. österreichischen Konsulate in Dresden einbringen.

Dr. Pinneberg. Am 29. Juni 1918 tritt eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A.) zu der Bekanntmachung (Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A.) betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischen und außereuropäischen Haut) und von Erzeugnissen aus Bastfasern in Kraft. Es unterliegen auf Grund der Nachtragsbekanntmachung außer den bereits beschlaggenommenen Gegenständen nunmehr auch Fasern aus Rohwolle, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stroh) und Besenrinde der Beschlagnahme. Die Veräußerung und Lieferung der aus inländischem Rohwollschiff und Besenrinde gewonnenen Fasern ist nur an die Messelbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus inländischem Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern ist nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs dieser Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind bei der Kriegs-Rohstoff- und Besenrindefabrikation an die Messelbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße

42/44, bezüglich Weidenbast, Hopfen, Lupinen- und Getreidestroh unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Postfach 10, zu richten. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

— Von der Jagd. Im „Wauhu. Tab.“ lesen wir: „Trotz der künftigen Witterung während der Zeit- und Brutzeit haben sich die Aussichten für die kommende Jagdzeit erfreulicherweise vielerorts wesentlich gebessert. Die Jungvögel haben sich, da ihnen die Felder und Wiesen genügend Nahrung und Deckung bieten, meistens vorzüglich entwickelt, so daß im allgemeinen ein gutes Jagdergebnis erwartet werden kann. Weniger gut, ja fast stellenweise recht mäßig steht es mit den Rebhühnern, doch kann dort, wo nach Schluss der vorjährigen Hühnerjagd genügend Hühner für die Fortpflanzung übriggeblieben waren, was allerdings nur in wenigen Revieren der Fall gewesen sein wird, wohl auch noch auf eine befriedigende Hühnerjagd gerechnet werden. Regelmäßig ist von den Fasanen zu sagen. In manchen Gegenden finden sich von dem einst so guten Fasanenstande nur noch kümmerliche Reste, und aus einzelnen Jagden sind die Fasanen ganz verschwunden. Auch der Stand an Hasen läßt vielerorts sehr zu wünschen übrig, so daß entweder überhaupt kein Abschuss möglich ist, oder dieser kaum nennenswerte Ergebnisse liefert. Wo jedoch in den letzten Jahren der Abschuss kein allzu starker gewesen war, ist ein leidlich guter Rehwildstand vorhanden. Aber auch hier ist jetzt weisse Wäldchen im Abschuss von Rebhühnern geboten, damit die Rehwildstände nicht noch mehr leiden. Die Böde weisen fast durchweg eine gute Schonbildung auf. Vielfach wird über einen starken Rückgang der einst so zahlreichen wilden Kaninchen geklagt, der nur so bedauerlicher ist, als die wilden Kaninchen in den Kriegsjahren für die Volksernährung erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Im Gegenseite hierzu haben sich die Wachteln in erfreulicher Weise vermehrt. Auch wilde Enten sind mancherorts sehr zahlreich vorhanden; die Jungenten sind durchweg sehr gut geblieben, so daß man der am 1. Juli ausgehenden Wasserjagd mit Hoffnung entgegensehen kann. — Die schlechte Witterung der meisten Jagden, der vermehrte Abschuss im letzten Jahre aus Rücksicht auf die Fleischknappheit und nicht zuletzt der rege Jagdtrieb haben auf den Bestand der meisten Wildarten ungünstig eingewirkt und ihn vielerorts auf ein geringes Maß herabgesetzt. Es wird höchste Zeit, daß unsere durch die Kriegsverhältnisse arg gezeichneten Wildstände sich allmählich wieder erholen.“

— Auffindung von Geld und Sachen auf feindlichen Gebieten. In der 3. Beilage zu Nr. 110 des Deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preussischen Staatsanzeigers vom 11. Mai 1918 befindet sich ein Verzeichnis von Geldbeträgen und Sachen, die auf feindlichem Gebiet gefunden worden sind und deren Eigentümer oder Verlierer nicht ermittelt worden sind. Letztere

21., 25., 26. Juli 1918 je vormittags von 8-12 und nachmittags 2-6, am 20. Juli 1918 vorm. von 8-12, für ortsfeste Gegenstände am 29. Juli nachm. 2-6, 30. Juli vorm. 8-12, nachm. 2-6 in der Königl. Nebeneinstelle Riesa, Kaiser-Franz-Josephstraße Nr. 17.

Jeder, der die pflichtige Mägenmaße, Flüssigkeitsmaße, Messwerkzeuge für Flüssigkeiten, Maßmaße und Messwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gemächte und Wagen, mit Ausnahme der in den nächsten zwei Abschnitten bezeichneten, im öffentlichen Verkehr verwendet, hat sie in der von uns einem jeden Beteiligten vorher schriftlich mitgeteilten Zeit, gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorkünftig zur Nachlieferung vorzulegen. Andernfalls ist der Sachbeamte befugt, sie zurückzunehmen. Messwerkzeuge (sogenannte Petroleummaße) sind, wenn sie nicht angefüllt sind, ebenfalls im Nachlieferungszustand vorzulegen; ebenso hat die Vorlegung der Waagen mit den Waagschalen zu erfolgen. Wagen und Gemächte aus Brennerien sind ebenfalls bereit zu halten.

Maßmaße von mehr als 2 m Länge und Präzisionsmessgeräte sind zum Zwecke der Nachlieferung bei dem Hauptbeamten in Dresden vorzulegen.

Für Wagen, die für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber bestimmt sind, und für festfundamentierte Wagen ist die Nachlieferung nach Ablauf der dreijährigen Frist bei dem Hauptbeamten in Dresden zu beantragen. Die Nachlieferung der Messgeräte, die am Gebrauchsorte in nicht oder nur schwerlösbarer Weise befestigt sind, oder deren Verbringung zur Nachlieferung wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, erfolgt an Ort und Stelle. In diesem Zwecke sind neben den Wagen, nicht auf denselben, tote Last in Höhe von mindestens der Hälfte der Tragkraft der Waage bereit zu halten. Die Befreiung solcher Messgeräte haben sie aber bei Beginn der Nachlieferung dem Sachbeamten anzuzeigen, der die Zeit der Nachlieferung bestimmen kann.

Wir weisen noch darauf hin, daß die Gebühren für die Nachlieferung sofort bei der Nachlieferung zu entrichten sind und daß ohne Bezahlung der Gebühren die vorgelegten Messgeräte nicht ausgehändigt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juni 1918.

## Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7-9 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Anabindergebäudes Goethestr. Beisache für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. F. W. Lohmann.

## Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 29. Juni 1918, nachmittags 6-7 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Fleischkontrollkarten, sowie die Warenbesagarten Nr. III ausgegeben. Die Fleischkontrollkarten sind bis spätestens Dienstag, den 2. Juli 1918 bei einem Fleischer zwecks Markenbestimmungsanmeldung abzuliefern.

Gröba, Elbe, am 27. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.  
Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Bahnhof Wälkritz nach Richtensee wegen Aufbringen von Mastschutz vom 1. bis mit 6. Juli dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen auf den Kommunikationsweg von Gläubitz nach Tiefenau (Bettelweg) und den von diesem Wege abweigenden, nach Richtensee führenden Wirtschaftswegen vertrieben.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.  
Wälkritz, am 27. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

werden gemäß §§ 979 bis 983 BGB. aufgefördert, binnen sehr Wochen nach dem Erscheinen der das Verzeichnis enthaltenden Bekanntmachung ihre Rechte auf die verlorenen Sachen und Gelder bei dem preussischen Kriegsministerium, Zentralstelle für Kriegsbeute in Berlin, Schützenstraße 3, anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Geber und Sachen derjenigen, die sich als Empfangsberechtigte ausgewiesen haben, zugunsten der übrigen Sachen versteigert werden. Nach Ablauf von drei weiteren Jahren verfallen der Versteigerungserlös und das gefundene bare Geld dem Reichskassenschatz. Das Verzeichnis liegt bei dem Landesbureau des Kriegsministeriums in Dresden-N., Königsstraße 15, Stelle für mündliche Auskunft, zur Einsicht während der Dienststunden aus.

— Nach dem in das Obdt der Gente 1917 nunmehr fast ausnahmslos verkehrt oder verarbeitet worden ist, hat die Reichsstelle für Gemüße und Obst ihre den Abfall dieses Obstes regelnde Bekanntmachung vom 20. August 1917 aufgehoben. Gleichzeitig ist von der Kriegsgesellschaft für Obstkonferenzen und Marmeladen eine Reihe älterer Bekanntmachungen, darunter die den Abfall von Dörrobst verbotenden Bekanntmachungen dieser Kriegsgesellschaft vom 3. Oktober und 20. November 1917, außer Kraft gesetzt worden. Die in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen (Heft 20 vom 30. Oktober 1917) veröffentlichten Vorschriften für Dörrobst bleiben jedoch in Geltung. Sollte eine öffentliche Bewirtschaftung des diesjährigen Herbstobstes Platz greifen müssen, so werden die neuen Bestimmungen rechtzeitig veröffentlicht werden. Für den kommenden Herbst wird wiederum auch mit einschneidenden Bestimmungen für den Abfall von Dörrobst zu rechnen sein.

— Die Gründung einer Motorpfluggesellschaft bezweckt eine von Landwirten aus ganz Sachsen zahlreich besuchte Versammlung, die am gestrigen Donnerstag mittag im großen Saale des Konzerthauses an der Reitbahnstraße in Dresden stattfand. Die „Dresdner Nachr.“ berichtet hierbei: Landtagsabgeordneter Rittmeister v. Berner begrüßte die Erschienenen in Antrage des Kriegsmarktschaffensamtes. Dozent Prof. Dr. Treverer, Leipzig hielt darauf einen Vortragsvortrag über „Motoren zur Bodenbearbeitung“. Die schwere Not der Zeit habe die Landwirte heute zusammengeführt, um zu sehen, wie sich die Schwierigkeiten, die sich infolge des Mangels an menschlichen Arbeitskräften und Gepanthern ergeben haben, überwinden werden könnten. Eine gute Bodenbearbeitung sei die Grundbedingung ergiebiger Ernten; sie sei ebenso wichtig wie die Düngung. Nach dem Kriege müsse gerade unserer Bodenbearbeitung die größte Sorgfalt gewidmet werden. Es werde nichts anderes übrig bleiben, als die fehlenden Menschen und Tiere durch Maschinen zu ersetzen. Sollte die deutsche Landwirtschaft in Zukunft unabhängig vom Auslande des deutsche Volk ernähren, so müsse sie sich entschließen, in den landwirtschaftlichen Maschinen nicht nur wie bisher ein notwen-